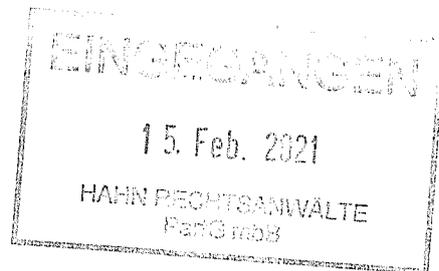




7 U 287/20 (S. 7a)  
3 O 181/19 Landgericht Lüneburg

Beschluss



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Anwaltsbüro Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Daimler AG, vertreten durch den Vorstand, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:  
Anwaltsbüro White & Case LLP, Rahel Hirsch-Straße 10, 10557 Berlin,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat der 7a. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hartrich, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Zapf und den Richter am Oberlandesgericht Voß, S. am                      Februar 2021 beschlossen:

- I. Der Beklagten wird vor dem Hintergrund, dass der streitgegenständliche PKW Mercedes GLK 220 CDI 4MATIC unstreitig von einem Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamts (im Folgenden: KBA) betroffen ist und der Kläger behauptet, dass die Beklagte insoweit unzutreffende bzw. unvollständige Angaben im Typengenehmigungsverfahren gemacht habe, aufgegeben,

Dokument unterschrieben  
von: Karak, Emel, Justiz Niedersachsen  
am: 15.02.2021 11:19



- mitzuteilen, welche vom KBA als unzulässig beanstandete(n) Abschaltanlage(en) dem Rückruf im Einzelnen zu Grunde lag(en),
- den Rückrufbescheid mit der KBA-Referenznummer 9020 (Veröffentlichungsdatum: 2. August 2019) vorzulegen und
- darzutun, welche Angaben sie im Typengenehmigungsverfahren
  - o hinsichtlich der vom KBA beanstandeten Abschaltanlage(en)sowie (falls der Rückruf nicht ohnehin aus diesem Grund erfolgte)
  - o hinsichtlich des vom Kläger gerügten Thermofensters sowie der gerügten Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung gemacht hat und ob bzw. weshalb diese zutreffend sowie vollständig waren.

Ergänzend wird auf die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 (Az.: VI ZR 443/19) hingewiesen.

- II. Der Beklagten wird für den weiteren Vortrag gem. Ziff. I eine Frist von vier Wochen ab Zugang dieses Beschlusses gesetzt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung ergeht im Anschluss von Amts wegen.

Hartrich

Dr. Zapf

Voß, S.